

01.06.90

Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien
des Rates der Europäischen Gemeinschaften
(Zweites Durchführungsgesetz/EWG zum VAG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 214. Sitzung am
31. Mai 1990 aufgrund der Ersten Beschlußempfehlung
und des Ersten Berichts des Finanzausschusses (7. Aus-
schuß) - Drucksache 11/7230 - den von der Bundesre-
gierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien
des Rates der Europäischen Gemeinschaften
(Zweites Durchführungsgesetz/EWG zum VAG)**

- Drucksache 11/6341 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 22.06.90

Erster Durchgang: Drs. 615/89

**Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien
des Rates der Europäischen Gemeinschaften
(Zweites Durchführungsgesetz/EWG zum VAG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„1a. auf Verlangen der Aufsichtsbehörde die Formblätter und sonstigen gedruckten Unterlagen, die im Verkehr mit den Versicherten verwendet werden,“

bb) Der Punkt am Ende der Nummer 4 wird durch ein Komma ersetzt; danach wird folgende Nummer angefügt:

„5. Angaben über die Art der zu deckenden Risiken, soweit für diese keine allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgelegt werden müssen.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Vorlage der allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Tarife sowie der in Absatz 5 Nr. 1a genannten Unterlagen entfällt für

1. die in der Anlage Teil A Nr. 4 bis 7, 11 und 12 genannten Versicherungssparten sowie für die in der Anlage Teil A Nr. 10 Buchstabe b genannten Risiken,
2. die in der Anlage Teil A Nr. 14 und 15 genannten Versicherungssparten, wenn sie gegenüber Versicherungsnehmern verwendet werden sollen, die eine gewerbliche, bergbauliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben, und die Risiken damit im Zusammenhang stehen,
3. die in der Anlage Teil A Nr. 8, 9, 13 und 16 genannten Versicherungssparten, soweit sie gegenüber Versicherungsnehmern verwendet werden sollen, die mindestens zwei der folgenden Merkmale überschreiten:

a) sechs Millionen zweihunderttausend ECU Bilanzsumme,

b) zwölf Millionen achthunderttausend ECU Nettoumsatzerlöse,

c) im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres 250 Arbeitnehmer.

Gehört der Versicherungsnehmer zu einem Konzern, der nach § 290 des Handelsgesetzbuches, nach § 11 des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch ..., oder nach dem mit den Anforderungen der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluß (ABl. EG Nr. L 193 S. 1) übereinstimmenden Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einen Konzernabschluß aufzustellen hat, so sind für die Feststellung der Unternehmensgröße die Zahlen des Konzernabschlusses maßgebend. Als Gegenwert der ECU in den Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt ab 31. Dezember jedes Jahres der Gegenwert des letzten Tages des vorangegangenen Monats Oktober, für den der Gegenwert der ECU in allen Gemeinschaftswährungen vorliegt.

Die Vorlage der Tarife für die in der Anlage Teil A Nr. 14 und 15 genannten Versicherungssparten entfällt auch dann, wenn sie gegenüber anderen als den in Satz 1 Nr. 2 genannten Personen verwendet werden sollen. Abweichend von Satz 1 bis 3 sind die Versicherungsbedingungen als Bestandteil des Geschäftsplans einzureichen, soweit für Versicherungsnehmer eine gesetzliche Pflicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen besteht; dies gilt nicht bei Versicherungsverträgen über die in der Anlage Teil A Nr. 10 Buchstabe b genannten Risiken. Die Vorlage der Versicherungsbedingungen entfällt für Versicherungsverträge, auf die fremdes Recht anzuwenden ist.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Risiken, die unter die in der Anlage Teil A Nr. 14, 15 und 17 genannten Versicherungssparten fallen, werden nicht als zusätzliche Risiken von der Erlaubnis zum Betrieb anderer Sparten umfaßt.“

b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Neben, die unter die in der Anlage Teil A Nr. 17 genannten Versicherungsgattungen fallen, werden jedoch unter dem Vorbehalt des Satzes 1 von der Erlaubnis für andere Sparten umfasst, wenn sie sich auf Streitigkeiten über Ansprüche beziehen, die aus dem Einsatz von Schiffen auf See entfallen oder mit deren Einsatz verbunden sind, oder wenn die Erlaubnis zum Betrieb der in der Anlage Teil A Nr. 18 Buchstabe c genannten Sparte erteilt wird.“

3. § 8 Abs. 1 a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Insoweit die Erlaubnis zum Betrieb der Krankenversicherung und die Erlaubnis zum Betrieb anderer Versicherungsgattungen einander ausschließen, bestimmt sich nach Absatz 1 Nr. 2.“

4. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

§ 8a

(1) Ein Versicherungsunternehmen, das die Krankenversicherung zusammen mit anderen Versicherungsgattungen betreibt, hat die Leistungserbringung in der Krankenversicherung einem anderen Unternehmen mit einer in § 7 Abs. 1 genannten Rechtsform oder der Rechtsform eines sonstigen Kapitalgesellschafts (Schachtelversicherungsgesellschaft) zu übertragen. Die Übertragung ist als Funktionsübertragung anzusehen.

(2) Das Schachtelversicherungsgesellschaft darf außer der Krankenversicherung keine anderen Versicherungsgattungen betreiben und in anderen Versicherungsgattungen keine Leistungserbringung durchführen.

(3) Für die Geschäftsführung des Schadenentwicklungsgeschäfts gilt § 8 Abs. 1 Nr. 1 entsprechend. Es dürfen nicht zugleich für ein Versicherungsunternehmen tätig sein, der außer der Krankenversicherung einen anderen Versicherungsgattungen betreibt, und ein anderer Versicherungsunternehmen, das mit der Leistungserbringung betraut wird, dürfen eine vergleichbare Tätigkeit nicht für ein solches Versicherungsunternehmen ausüben.

(4) Die Mitglieder des Vorstands und die Beauftragten der Geschäftsführung des Schadenentwicklungsgeschäfts sind unter Absatz 1 belassen. Die Beauftragten der Geschäftsführung des Schadenentwicklungsgeschäfts können jedoch auch Beauftragte der Geschäftsführung des Schadenentwicklungsgeschäfts sein. Die Geschäftsführung und die Beauftragten des Schadenentwicklungsgeschäfts dürfen keine Angaben machen, die zu Interessenkonflikten zum Nachteil der Versicherten führen können.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Krankenversicherung, wenn sich diese auf Streitigkeiten über Ansprüche bezieht, die aus dem Einsatz von Schiffen auf See entfallen oder mit diesem Einsatz verbunden sind.

5. Dem § 14 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Die Genehmigung der Bestandübertragung ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Sind ausschließlich Aufsichtsbehörden der Länder beteiligt, genügt die Veröffentlichung in dem von den Ländern bestimmten Veröffentlichungsblatt.“

8. § 53 c Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit in dieser Rechtsverordnung Beträge in BCU angegeben werden, gilt § 5 Abs. 6 Satz 3 entsprechend.“

7. § 54 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Vor Satz 1 wird eingefügt:

„Das gebundene Vermögen außerhalb der Lebensversicherung ist nach Maßgabe der Kriterien Teil C in Vermögenswerten auszuweisen, die auf die gleiche Währung lauten, in der die Versicherungen erfüllt werden müssen (Konvertierung). Dabei gelten Grundstücke und Grundstückeähnliche Rechte sowie Wertpapiere, die nicht auf eine Währung lauten, als in der Währung des Landes angelegt, in dem die Grundstücke oder Grundstückeähnlichen Rechte belegen sind oder der Aussteller der Wertpapiere seinen Sitz hat.“

b) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Versicherungen“ durch das Wort „Lebensversicherungen“ ersetzt.

8. Die Überschrift des VI. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„VI. Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“

9. Vor § 105 wird folgender Zwischenüberschrift eingefügt:

„1. Unternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“

10. § 105 wird wie folgt gefasst:

§ 105

(1) Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes das Direktversicherungsgeschäft durch Mittelspersonen betreiben wollen, bedürfen der Erlaubnis.

(2) Für diese Unternehmen gelten die besonderen Vorschriften der §§ 106 bis 110 sowie ergänzend die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

11. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Die Vorschriften der §§ 13 und 13b des Handelsgesetzbuches über die Zweigüldelassung sind entsprechend anzuwenden.“

bb) In dem bisherigen Satz 3 wird in Nummer 2 die Angabe „bei einem Unternehmen mit Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „inländische“ durch die Worte „dort belegene“ ersetzt.

12. § 106a wird aufgehoben.

13. § 106b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Als Satz 1 wird eingefügt:

„Über den beim Bundesaufsichtsamt zu stellenden Antrag auf Erlaubnis entscheidet der Bundesminister der Finanzen.“

bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und bis zu dem Wort „Unternehmens“ in Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Mit dem Antrag sind einzureichen

1. der Geschäftsplan und die in § 5 Abs. 4 Satz 3 und 4 und Abs. 5 genannten Angaben und Unterlagen für die Niederlassung, soweit diese Vorlage nicht nach § 5 Abs. 6 entfällt, einschließlich der Satzung des Unternehmens“

b) In Absatz 8 Satz 1 werden die Worte „so gilt § 106a Abs. 5 Satz 1 entsprechend“ durch die Worte „so trifft das Bundesaufsichtsamt auf Verlangen dieser Behörde entsprechende Maßnahmen für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Vermögensgegenstände“ ersetzt.

14. § 106c wird wie folgt gefasst:

§ 106c

„Versicherungsunternehmen, welche die Lebensversicherung zugleich mit anderen Versicherungsarten betreiben, darf der Geschäftsbetrieb im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht für die Lebensversicherung erlaubt werden. Inwieweit Entsprechendes für die Krankenversicherung gilt, richtet sich nach § 8 Abs. 1 Nr. 2.“

15. § 108 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen; das Wort „inländischen“ wird durch die Worte „gemäß § 105 abgeschlossenen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

16. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die §§ 57 bis 59 und 64 gelten nicht; das Bundesaufsichtsamt kann jedoch, wenn die Beträge der Versicherungen es erfordert, anordnen, daß das Unternehmen die Rechnungslegung der Niederlassung (§ 106 Abs. 2) durch einen Abschlußprüfer prüfen lassen und ihm den Bericht unverzüglich vorlegen muß; hierfür gelten § 57 Abs. 2 Satz 2, § 58 Abs. 2 und 3 sowie § 59 Satz 2 entsprechend. Die §§ 54 bis 54b, 54 d, 55 und 66 Abs. 1 bis 3a und Abs. 5 bis 7 sowie die §§ 67 und 70 bis 78a gelten nur für das gemäß § 105 abgeschlossene Versicherungsgeschäft.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Treuhänder nach den §§ 70 bis 76 wird nicht bestellt.“

17. Nach § 110 werden folgende Zwischenüberschriften und die folgenden Vorschriften eingefügt:

„2. Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
a. Niederlassung
§ 110a

(1) Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes das Direktversicherungsgeschäft durch eine Niederlassung betreiben wollen, bedürfen der Erlaubnis. Als Niederlassung ist es auch anzusehen, wenn das Versicherungsgeschäft durch eine zwar selbständige, aber ständig damit betraute Person betrieben wird, die von einer Betriebsstätte im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus tätig wird.

(2) Für diese Unternehmen gelten die besonderen Vorschriften der §§ 110b bis 111 sowie ergänzend die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend. Vom 1. Unterabschnitt des VI. Abschnitts gelten jedoch nur § 106 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3, § 106c, 109 und 110 Abs. 1 entsprechend. Die entsprechende Anwendung von § 106 Abs. 2 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, daß der der Aufsichtsbehörde des Sitzlandes vorgelegte Bericht nicht vorzulegen ist.

(3) Alle die Niederlassung betreffenden Geschäftsunterlagen sind dort zur Verfügung zu halten.

§ 110b

(1) Über den Antrag auf Erlaubnis entscheidet das Bundesaufsichtsamt.

(2) Mit dem Antrag sind einzureichen

1. der Geschäftsplan und die in § 5 Abs. 4 Satz 3 und 4 und Abs. 5 genannten Angaben und Unterlagen für die Niederlassung einschließlich der Satzung des Unternehmens, soweit die Vorlage nicht nach § 5 Abs. 6 entfällt; zugleich sind die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung befugten Organs und einer Aufsichtsansatz zu benennen;

2. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Sitzlandes darüber,

a) welche Versicherungssparten das Unternehmen zu betreiben befugt ist und welche Arten von Risiken es tatsächlich deckt,

b) daß das Unternehmen über Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätsspanne und des für die betriebenen Versicherungssparten erforderlichen Mindestbetrages des Garantiefonds verfügt, falls dieser höher ist,

c) in welcher Höhe Mittel für den Organisationsfonds vorhanden sind;

3. der Nachweis über die Eigenmittel des Unternehmens;

4. die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für jedes der drei letzten Geschäftsjahre; besteht das Unternehmen noch nicht drei Jahre, so hat es diese Unterlagen nur für die bereits abgeschlossenen Geschäftsjahre vorzulegen.

(3) Soll der Geschäftsbetrieb auf andere Versicherungssparten oder ein anderes Gebiet im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgedehnt werden, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Soweit keine Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 vorliegen, darf die Erlaubnis einem Unternehmen, das eine in seinem Sitzland zugelassene Rechtsform besitzt, nur versagt werden, wenn die in § 106 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dem bei Lloyd's vereinigten Einzelversicherern darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die Vereinigung im Namen der Einzelversicherer für den Fall der Zwangsvollstreckung nach § 110c Satz 4 darauf verzichtet, Rechte daraus herzuleiten, daß die Zwangsvollstreckung auch in Vermögenswerte von Einzelversicherern erfolgt, gegen die der Titel nicht wirkt; die Verzichtserklärung muß bis zur vollständigen Abwicklung der im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeschlossenen Versicherungsverträge unwiderruflich sein.

(5) Die Erlaubnis wird widerrufen, wenn das Unternehmen im Sitzland die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb verliert; § 87 bleibt unberührt. Die Geschäftstätigkeit kann vorläufig untersagt werden, bis die vorgesehene Anhörung der zuständigen Behörde des Sitzlandes abgeschlossen ist.

(6) Hat die zuständige Aufsichtsbehörde des Sitzlandes Verfügungsbeschränkungen über die Vermögensgegenstände eines Unternehmens angeordnet, weil dessen Eigenmittel unzureichend sind, so gilt § 106b Abs. 8; Satz 1 entsprechend. § 81b Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 110d

Ansprüche aus dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes betriebenen Versicherungsgeschäft der bei Lloyd's vereinigten Einzelversicherer (§ 110b Abs. 4 Satz 2) können nur durch und gegen den Hauptbevollmächtigten gerichtlich geltend gemacht werden. Ein gemäß Satz 1 erzielter Titel

wirkt für und gegen die an dem Versicherungsgeschäft beteiligten Einzelversicherer. § 727 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden. Aus einem gegen den Hauptbevollmächtigten erzielten Titel kann in die von ihm verwalteten, im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Vermögenswerte aller in der Vereinigung zusammengeschlossenen Einzelversicherer vollstreckt werden.

b. Dienstleistungsverkehr

§ 110d

(1) Unternehmen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 durch Mittelspersonen betreiben wollen, bedürfen vorbehaltlich der Regelung der §§ 110g und 111 der Erlaubnis.

(2) Dienstleistungsverkehr im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat von seinem Sitz oder einer Niederlassung in einem Mitgliedstaat aus im Wege der Direktversicherung Risiken deckt, die in einem anderen Mitgliedstaat belegen sind, ohne daß das Unternehmen dort von einer Niederlassung im Sinne von § 110a Abs. 1 Gebrauch macht.

(3) Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, ist

1. bei der Versicherung von Risiken mit Bezug auf unbewegliche Sachen, insbesondere Bauwerke und Anlagen, und den darin befindlichen, durch den gleichen Vertrag gedeckten Sachen der Mitgliedstaat, in dem diese Gegenstände belegen sind,

2. bei der Versicherung von Risiken mit Bezug auf Fahrzeuge aller Art, die in einem Mitgliedstaat in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen sind und ein Unterscheidungskennzeichen erhalten, dieser Mitgliedstaat,

3. bei der Versicherung von Reise- und Ferienrisiken in Versicherungsverträgen über eine Laufzeit von höchstens vier Monaten der Mitgliedstaat, in dem der Versicherungsnehmer die zum Abschluß des Vertrages erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat,

4. in allen anderen Fällen,

a) wenn der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist, der Mitgliedstaat, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,

b) wenn der Versicherungsnehmer keine natürliche Person ist, der Mitgliedstaat, in dem sich das Unternehmen, die Betriebsstätte oder die entsprechende Einrichtung befindet, auf die sich der Vertrag bezieht.

(4) Für das in Absatz 1 bezeichnete Versicherungsgeschäft gelten entsprechend

1. von den einleitenden Vorschriften (I. Abschnitt) die §§ 1 und 2,

2. von den Vorschriften über die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb (II. Abschnitt) § 5 Abs. 2, 3 Nr. 2 und Abs. 6, §§ 6, 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Nr. 2, soweit er sich auf den Geschäftsplan bezieht, sowie Abs. 1a und 2, §§ 10 bis 12 und 13 Abs. 1,
 3. von den Vorschriften über die Kapitalausstattung und die Vermögensanlage (Unterabschnitt 1 des IV. Abschnitts) die §§ 54 bis 54b und 54d,
 4. von den Vorschriften über die Rechnungslegung und die Prüfung (Unterabschnitt 1a des IV. Abschnitts) § 55a, soweit er sich auf die Nachweisungen und Erläuterungen über die versicherungstechnischen Rückstellungen und deren Bedeckung sowie über die Gewinnbeteiligung bezieht, §§ 56 und 56a Satz 3,
 5. von den besonderen Vorschriften über die Deckungsrücklage bei der Lebensversicherung (Unterabschnitt 2 des IV. Abschnitts) die § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 1 bis 3a und Abs. 5 mit der Maßgabe, daß der Deckungsstock im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufbewahrt werden muß, § 66 Abs. 6 und 7, §§ 67, 70, 71 Abs. 2 und 3, §§ 72, 74 bis 79a; § 65 Abs. 2 und § 73 gelten mit der Maßgabe, daß die Bestätigungen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt abzugeben sind,
 6. die Vorschriften über Konkursvorrechte bei der Schadenversicherung (Unterabschnitt 3 des IV. Abschnitts),
 7. von den Vorschriften über die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden (Unterabschnitt 1 des V. Abschnitts) § 81 Abs. 1, 2 und 3, §§ 81a, 81b Abs. 4, §§ 81c, 83 Abs. 2, soweit er sich auf Makler bezieht, § 84 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 und §§ 86, 87 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und 4,
 8. von den Vorschriften über Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (VI. Abschnitt) die §§ 106c und 110b Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 sowie
 9. die Vorschriften des Handelsgesetzbuches, soweit sie gemäß § 55 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf den Ansatz und die Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen und der sie bedeckenden Vermögensgegenstände anzuwenden sind.
- (5) Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (Anlage Teil A Nr. 10 Buchstabe a) sowie die gesetzliche Haftpflichtversicherung im Zusammenhang mit Schäden durch Kernenergie oder Arzneimittel dürfen nur nach Maßgabe der §§ 110a bis 110c betrieben werden.

§ 110e

- (1) Über den Antrag auf Erlaubnis entscheidet das Bundesaufsichtsamt.
- (2) Mit dem Antrag sind einzureichen

1. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Sitzlandes darüber, daß das Unternehmen über Eigenmittel in Höhe der Solvabilitäts-spanne und des für die betriebenen Versicherungsarten erforderlichen Mindestbetrages des Garantiefonds verfügt, falls dieser höher ist, und daß es außerhalb des Mitgliedstaats der Niederlassung tätig sein darf,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, von dem aus das Versicherungsgeschäft im Geltungsbereich dieses Gesetzes betrieben werden soll, darüber, welche Versicherungsarten das Unternehmen zu betreiben befugt ist und daß es im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Dienstleistungsverkehr tätig sein darf,
3. der Geschäftsplan nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Nr. 2, soweit die Vorlage nicht nach § 5 Abs. 6 entfällt,
4. die Tarife, soweit sie nicht zum Geschäftsplan gehören,
5. Angaben über die Art der zu deckenden Risiken, soweit für diese keine allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgelegt werden müssen,
6. auf Verlangen der Aufsichtsbehörde die Formblätter und sonstigen gedruckten Unterlagen, die es im Verkehr mit den Versicherten verwenden will.

(3) Will das Unternehmen weitere Risiken decken, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Hat das Bundesaufsichtsamt innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage der in Absatz 2 genannten Unterlagen nicht über den Antrag entschieden, gilt dieser als abgelehnt. Satz 1 gilt auch im Falle des § 13 Abs. 1.

(5) Die Erlaubnis erlischt, wenn das Unternehmen im Sitzland oder in dem Mitgliedstaat, von dem aus das Versicherungsgeschäft im Geltungsbereich dieses Gesetzes betrieben wird, die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb verliert; § 87 bleibt unberührt.

§ 110f

Unternehmen, die das Versicherungsgeschäft nach Maßgabe des § 110d betreiben, haben den Versicherungsnehmer, bevor dieser eine Verpflichtung übernimmt, darüber zu unterrichten, von welchem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aus der Vertrag abgeschlossen werden soll. Werden dem Versicherungsnehmer Unterlagen zur Verfügung gestellt, muß dieser Hinweis darin enthalten sein.

§ 110g

- (1) Unternehmen, welche das in § 5 Abs. 6 Satz 1 bis 3 bezeichnete Versicherungsgeschäft nach Maßgabe des § 110d betreiben, bedürfen keiner Erlaubnis. Sie dürfen ihren Geschäftsbetrieb aufnehmen, sobald die in § 110e Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Bescheinigungen dem Bundesauf-

sichtsamt zugegangen sind und sie ihm mitgeteilt haben, welche Arten von Risiken sie decken wollen. Soweit für Versicherungsnehmer eine gesetzliche

Verpflichtung zum Abschluß von Versicherungsverträgen besteht, dürfen die Unternehmen den Geschäftsbetrieb erst aufnehmen, nachdem die allgemeinen Versicherungsbedingungen vom Bundesaufsichtsamt genehmigt worden sind. Satz 3 gilt nicht für die in der Anlage Teil A Nr. 10 Buchstabe b genannten Risiken.

(2) Für diese Unternehmen gelten § 81 Abs. 1, 2 und 3, § 83 Abs. 2, soweit er sich auf Makler bezieht, und § 110f Satz 3 entsprechend. Im Falle des Absatzes 1 Satz 3 gelten außerdem § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 10, 13 Abs. 1 und § 81a, soweit er sich auf allgemeine Versicherungsbedingungen bezieht, entsprechend.

§ 110h

Unternehmen, denen eine Erlaubnis nach § 110a erteilt worden ist, dürfen das Versicherungsgeschäft im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Versicherungssparten, für die sie die Erlaubnis erhalten haben, nicht im Dienstleistungsverkehr (§ 110d Abs. 2) betreiben. Satz 1 gilt nicht für das in § 5 Abs. 6 Satz 1 bis 3 bezeichnete Versicherungsgeschäft.

§ 110i

(1) Überträgt ein Versicherungsunternehmen, das eine Erlaubnis nach den §§ 5 oder 110a erhalten hat, nach § 14 ganz oder teilweise einen Bestand an Versicherungsverträgen, die es im Dienstleistungsverkehr in einem anderen Mitgliedstaat abgeschlossen hat, auf ein Unternehmen, das in diesem Mitgliedstaat seinen Sitz hat oder eine Niederlassung unterhält, ist nur die Genehmigung der für das übertragende Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich. Sie wird nur erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde des anderen Mitgliedstaates zustimmt. Der Nachweis, daß das übernehmende Unternehmen nach der Übertragung Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätsspanne besitzt, ist durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde des Sitzes zu führen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Übertragung auf ein Unternehmen erfolgt, das eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nach den §§ 5 oder 110a erhalten hat und den übernommenen Versicherungsbestand im Dienstleistungsverkehr in dem anderen Mitgliedstaat fortführen darf. Ist die für das übertragende Unternehmen zuständige Aufsichtsbehörde nicht zugleich Aufsichtsbehörde für das übernehmende Unternehmen, ist der Nachweis durch eine entsprechende Bescheinigung dieser Behörde zu führen.

(2) Überträgt ein Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat einen Bestand an Versicherungsverträgen, die es im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Dienstleistungsverkehr abgeschlossen hat, auf ein Unternehmen, das eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nach den §§ 5, 105, 110a oder 110d erhalten hat, bedarf es der Genehmigung

der ausländischen Aufsichtsbehörde nach Zustimmung der für das übernehmende Unternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zuständigen Aufsichtsbehörde. § 8 Abs. 1 Nr. 2, § 14 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3 Satz 1 gelten entsprechend. Soweit die Übertragung auf ein Unternehmen erfolgt, das nach § 110g keiner Erlaubnis bedarf oder nicht diesem Gesetz unterliegt, erteilt das Bundesaufsichtsamt ohne weitere Prüfung die Zustimmung, wenn eine solche nach dem Recht des anderen Mitgliedstaats aufgrund von Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist.

(3) Überträgt ein Versicherungsunternehmen, das eine Erlaubnis nach den §§ 5 oder 110a erhalten hat, ganz oder teilweise seinen Bestand an Versicherungsverträgen, die es nicht im Dienstleistungsverkehr abgeschlossen hat, auf ein Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat, das den übernommenen Versicherungsbestand im Dienstleistungsverkehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes fortführt, bedarf es der Genehmigung der für das übertragende Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde. § 8 Abs. 1 Nr. 2 und § 14 Abs. 1 Satz 4 und 5 und Abs. 3 Satz 1 gelten entsprechend. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. das übernehmende Unternehmen die Voraussetzungen der §§ 110d, 110g oder 111 Abs. 1 erfüllt,
2. der Nachweis, daß das übernehmende Unternehmen nach der Übertragung Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätsspanne besitzt, durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde des Sitzes geführt ist und
3. der Mitgliedstaat des Sitzes oder der Niederlassung, von dem aus der Versicherungsbestand fortgeführt wird, zustimmt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Lebensversicherung."

18. § 111 wird wie folgt gefaßt:

(1) Unternehmen, die im Dienstleistungsverkehr ausschließlich die in der Anlage Teil A Nr. 4 bis 7 und 12 genannten Versicherungssparten sowie die dort unter Nr. 10 Buchstabe b genannte Risikoart betreiben, unterliegen nicht den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen ferner Unternehmen nicht, die sich an dem in § 5 Abs. 6 Satz 1 bis 3 bezeichneten Versicherungsgeschäft im Wege der Mitversicherung beteiligen, wenn sie hierbei außer über den führenden Versicherer nicht über Sitz oder Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig sind und die Mitversicherung nicht die gesetzliche Haftpflichtversicherung im Zusammenhang mit Schäden durch Kernenergie oder Arzneimittel betrifft.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der

Zustimmung des Bundesrates bedarf, Absatz 1 auf ausländische Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für anwendbar zu erklären, soweit hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht."

19. § 111 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Geschäftsbetrieb“ die Worte „durch eine Niederlassung“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Angabe „§ 106 a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 110 b Abs. 2“ ersetzt und nach den Worten „genannten Unterlagen“ die Worte „soweit ihre Vorlage nicht nach § 5 Abs. 6 entfällt,“ eingefügt.

20. § 111 c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „in denen das Unternehmen zugelassen ist“ durch die Worte „in denen das Unternehmen eine Niederlassung unterhält oder im Dienstleistungsverkehr tätig ist“ ersetzt.

b) Folgende Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Kommt ein Versicherungsunternehmen, das nach den §§ 110 d und 110 g im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Dienstleistungsverkehr tätig ist, Aufforderungen oder Anordnungen des Bundesaufsichtsamtes nach § 81 Abs. 2 nicht nach, ersucht das Bundesaufsichtsamt die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, von dem aus das Versicherungsgeschäft betrieben wird, oder des Sitzlandes um Zusammenarbeit. Bleibt dieses Ersuchen erfolglos und sind Versuche, Anordnungen mit Zwangsmitteln durchzusetzen oder wegen Zwangsgeld zu vollstrecken, aussichtslos oder erfolglos, kann das Bundesaufsichtsamt nach Unterrichtung der Aufsichtsbehörde der Niederlassung die Erlaubnis zum Betrieb von Versicherungsgeschäften im Dienstleistungsverkehr ganz oder teilweise widerrufen, wenn das Unternehmen in schwerwiegender Weise die Verpflichtungen verletzt, die ihm nach dem Gesetz oder dem Geschäftsplan obliegen, oder sich so schwere Mißstände ergeben, daß eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebs die Belange der Versicherten gefährdet oder der Geschäftsbetrieb den guten Sitten widerspricht. Im Falle des Geschäftsbetriebs nach § 110 g tritt an die Stelle des Widerrufs der Erlaubnis die teilweise oder gänzliche Untersagung des Geschäftsbetriebs.

(5) Ersucht die Aufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaats, in dem ein Versicherungsunternehmen, das die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nach den §§ 5 oder 110 a erhalten hat, das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr betreibt, um Zusammenarbeit bei der Ausübung der Aufsicht nach den ausländischen Rechtsvorschriften, so trifft das Bundesaufsichtsamt die zweckdienlichen Maßnahmen unter Anwendung der §§ 81, 81 a,

81 b Abs. 4 und § 83 und unterrichtet davon die ersuchende Aufsichtsbehörde. Satz 1 gilt nicht für die Lebensversicherung.

(6) Will die Aufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaates in einem Verfahren nach diesen Vorschriften über die Versicherungsaufsicht einem Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das in dem anderen Mitgliedstaat im Dienstleistungsverkehr tätig ist, ein Schriftstück übermitteln, ist die unmittelbare Übermittlung durch die Post nach den für den Postverkehr mit diesem anderen Mitgliedstaat geltenden Vorschriften zulässig. Zum Nachweis der Zustellung genügt die Versendung des Schriftstücks als eingeschriebener Brief mit den besonderen Versendungsformen „eigenhändig“ und „Rückschein“. Kann eine Zustellung nicht unmittelbar durch die Post bewirkt werden oder ist dies nach Art und Inhalt des Schriftstückes nicht zweckmäßig, wird die Zustellung durch das Bundesaufsichtsamt bewirkt."

21. In § 111 d Abs. 1 werden die Worte „zugelassen ist“ durch die Worte „eine Niederlassung unterhält oder im Dienstleistungsverkehr tätig ist“ ersetzt.

22. § 139 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 65 Abs. 2“ die Worte „, auch in Verbindung mit § 110 d Abs. 4 Nr. 5,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach der Angabe „§ 73“ die Worte „, auch in Verbindung mit § 110 d Abs. 4 Nr. 5,“ eingefügt.

23. § 140 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes das Versicherungsgeschäft ohne die vorgeschriebene Erlaubnis betreibt, einen Geschäftsbetrieb entgegen § 110 g Abs. 1 Satz 2 oder 3 aufnimmt oder entgegen § 111 c Abs. 4 Satz 2 und 3 fortführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

24. In den §§ 141 und 143 wird jeweils die Angabe „(§ 108)“ durch die Angabe „(§ 106 Abs. 3)“ ersetzt.

25. § 144 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „(§ 108)“ wird durch die Angabe „(§ 106 Abs. 3)“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden nach

aa) der Angabe „79“ die Angabe „, 110 d Abs. 4 Nr. 3, 5“

bb) der Angabe „§ 66 Abs. 6 Satz 6“ die Angabe „, auch in Verbindung mit § 110 d Abs. 4 Nr. 5,“

eingefügt.

26. § 144 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „besitzt“ die Worte „oder seinen Geschäftsbetrieb entgegen § 110g Abs. 1 Satz 2 oder 3 aufgenommen hat“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 81 Abs. 2 Satz 3 und 4“ die Worte „, auch in Verbindung mit § 110d Abs. 4 Nr. 7 oder § 110g Abs. 2 Satz 1,“ eingefügt.

27. Nach § 144 a wird folgender § 144 b eingefügt:

„§ 144 b

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 8a Abs. 3 Satz 2 zugleich für ein Versicherungsunternehmen tätig ist, das außer der Rechtsschutzversicherung andere Versicherungsgeschäfte betreibt,
2. entgegen § 8a Abs. 3 Satz 3 eine der Leistungsbearbeitung vergleichbare Tätigkeit für ein in Nummer 1 bezeichnetes Versicherungsunternehmen ausübt,
3. entgegen § 8a Abs. 4 Satz 1 Weisungen erteilt oder
4. entgegen § 8a Abs. 4 Satz 2 Angaben macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.“

28. § 145 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Bußgeldandrohung des § 144“ werden durch die Worte „Bußgeldandrohungen der §§ 144 und 144 b“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:
„Die Bußgeldandrohung des § 144 b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 gilt auch für den Hauptbevollmächtigten (§ 106 Abs. 3).“

29. Nach § 154 wird folgender neuer § 155 eingefügt:

„§ 155

(1) Bei Versicherungsverträgen, zu deren Abschluß eine gesetzliche Pflicht besteht, bedarf der Versicherer zur Verwendung der allgemeinen Versicherungsbedingungen der Genehmigung durch das Bundesaufsichtsamt, wenn dieses Gesetz nicht schon an anderer Stelle eine Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde vorsieht. § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 10, 13 Abs. 1 und § 81a, soweit er sich auf allgemeine Versicherungsbedingungen bezieht, gelten hierfür entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die in der Anlage Teil A Nr. 10 Buchstabe b genannten Risiken.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn durch Gesetz bestimmt ist, daß die Versicherung auch bei einem Versicherungsunternehmen genommen werden darf, das weder seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft noch

eine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.“

30. § 156a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 106a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b sowie die §§ 111b bis 111e und 133d“ durch die Angabe „§ 110b Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b, § 110e Abs. 2 Nr. 1, § 110i Abs. 1 Satz 2 und 4, § 111b Abs. 2, § 111c Abs. 2 und 3 und § 111d Abs. 2“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

31. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Teil A wird im Klammerzusatz zur Versicherungssparte 19 die Angabe „19 und 20“ durch die Angabe „20 und 21“ ersetzt.

b) Folgender Teil C wird angefügt:

„C. Kongruenzregeln

1. Ist die Deckung eines Versicherungsvertrages in einer bestimmten Währung ausgedrückt, so gelten die Verpflichtungen als in dieser Währung bestehend.
2. Ist die Deckung eines Vertrages nicht in einer Währung ausgedrückt, so gelten die Verpflichtungen als in der Währung des Landes bestehend, in dem das Risiko belegen ist. Die Währung, in der die Prämie ausgedrückt ist, kann zugrunde gelegt werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, insbesondere wenn es bereits bei Vertragsschluß wahrscheinlich ist, daß ein Schaden in dieser Währung geregelt werden wird.
3. Die Währung, die ein Versicherungsunternehmen nach seinen Erfahrungen als die wahrscheinlichste für die Erfüllung betrachtet oder mangels solcher Erfahrungen die Währung des Landes, in dem es sich niedergelassen hat, kann, sofern nicht besondere Umstände dagegen sprechen, bei folgenden Risiken zugrunde gelegt werden:

a) bei den in der Anlage Teil A Nr. 4 bis 7, 11 bis 13 (nur Herstellerhaftpflicht) genannten Versicherungssparten,

b) bei anderen Versicherungssparten, wenn entsprechend der Art der Risiken die Erfüllung in einer anderen Währung als derjenigen erfolgen muß, die sich aus der Anwendung der vorgenannten Regeln ergeben würde.

4. Wird einem Versicherungsunternehmen ein Schaden gemeldet und ist dieser in einer anderen als der sich aus der Anwendung der vorstehenden Regeln ergebenden Währung zu regeln, so gelten die Verpflichtungen als in dieser Währung bestehend, insbesondere in der Währung, in welcher die von dem Versicherungsunternehmen zu erbringende Leistung aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder einer Vereinba-

zung zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsnehmer bestimmt worden ist.

5. Wird ein Schaden in einer dem Versicherungsunternehmen vorher bekannten Währung festgestellt, kann die Verpflichtung als in dieser Währung bestehend angesehen werden, auch wenn sie nicht die sich aus der Anwendung der vorstehenden Regeln ergebende Währung ist.
6. Das gebundene Vermögen braucht nicht in Vermögenswerten angelegt zu werden, die auf die gleiche Währung lauten, in der die Verpflichtungen bestehen, wenn
 - a) es sich nicht um eine Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft handelt und sich die betreffende Währung nicht zur Anlage eignet, insbesondere weil sie Transferbeschränkungen unterliegt,
 - b) das anzulegende Deckungsstockvermögen nicht mehr als fünf vom Hundert und das anzulegende übrige gebundene Vermögen nicht mehr als 20 vom Hundert der Verpflichtungen in einer bestimmten Währung betrifft oder
 - c) bei Anwendung der nach den Nummern 1 bis 5 geltenden Regeln in einer bestimmten Währung Vermögenswerte angelegt werden müßten, die nicht mehr als 7 vom Hundert der in anderen Währungen vorhandenen Vermögenswerte des Unternehmens ausmachen. Der sich hieraus ergebende Betrag darf jedoch die nachstehenden Summen nicht überschreiten:
 - aa) bei griechischen Drachmen, irischen Pfund oder portugiesischen Escudos
 - bis zum 31. Dezember 1992 eine Million ECU,
 - vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1998 zwei Millionen ECU;
 - bb) bei belgischen Franken, luxemburgischen Franken oder spanischen Peseten bis zum 31. Dezember 1996 zwei Millionen ECU.
7. Soweit nach den vorstehenden Regeln das übrige gebundene Vermögen in Vermögenswerten anzulegen ist, die auf die Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft lauten, kann die Anlage bis zu 50 vom Hundert in auf ECU lautenden Vermögenswerten erfolgen, soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gerechtfertigt ist."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1967 (BGBl. I S. 609), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Wird der Vertrag nicht durch eine Niederlassung des Versicherers im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeschlossen, so ist im Versicherungsschein die Anschrift des Versicherers und der Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen worden ist, anzugeben.“

2. In § 158b wird vor Satz 1 die Angabe „(1)“ eingefügt und folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Besteht für den Abschluß einer Haftpflichtversicherung eine gesetzliche Verpflichtung, so hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Versicherungssumme zu bescheinigen, daß eine dem zu bezeichnenden Gesetz entsprechende Haftpflichtversicherung besteht. Soweit die Bescheinigung nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen gesondert gefordert wird, kann sie mit dem Versicherungsschein verbunden werden.“

3. Nach § 158k werden folgende Überschrift und die folgenden Vorschriften eingefügt:

„Siebenter Titel. Rechtsschutzversicherung § 158l

(1) Werden Gefahren aus dem Bereich der Rechtsschutzversicherung neben anderen Gefahren versichert, muß im Versicherungsschein der Umfang der Deckung in der Rechtsschutzversicherung und die hierfür zu entrichtende Prämie gesondert ausgewiesen werden. Beauftragt der Versicherer mit der Leistungsbearbeitung ein selbständiges Schadenabwicklungsunternehmen, so ist dieses im Versicherungsschein zu bezeichnen.

(2) Ansprüche auf die Versicherungsleistung aus einem Vertrag über eine Rechtsschutzversicherung können, wenn ein Schadenabwicklungsunternehmen mit der Leistungsbearbeitung beauftragt ist, nur gegen dieses geltend gemacht werden. Der Titel wirkt für und gegen den Rechtsschutzversicherer. § 727 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.
§ 158m

(1) Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, zu seiner Vertretung in Gerichts- und Verwaltungsverfahren den Rechtsanwalt, der seine Interessen wahrnehmen soll, aus dem Kreis der Rechtsanwälte, deren Vergütung der Versicherer nach dem Versicherungsvertrag trägt, frei zu wählen. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer Rechtsschutz für die sonstige Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Anspruch nehmen kann.

(2) Rechtsanwalt im Sinne dieser Vorschrift ist auch, wer berechtigt ist, unter einer der in § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1453), zuletzt geändert durch Gesetz vom ..., genannten Bezeichnung beruflich tätig zu werden.

§ 158n

Für den Fall, daß der Versicherer seine Leistungspflicht verneint, weil die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete oder mutwillig sei, hat der Versicherungsvertrag ein Gutachterverfahren oder ein anderes Verfahren mit vergleichbaren Garantien für die Objektivität vorzusehen, in dem Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien über die Erfolgsaussichten oder die Mutwilligkeit einer Rechtsverfolgung entschieden werden. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer bei Verneinung seiner Leistungspflicht hierauf hinzuweisen. Sieht der Versicherungsvertrag kein derartiges Verfahren vor oder unterläßt der Rechtsschutzversicherer den Hinweis, gilt das Rechtsschutzbedürfnis des Versicherungsnehmers im Einzelfall als anerkannt.

§ 158o

Auf eine Vereinbarung, durch die von den Vorschriften der §§ 158l bis 158n zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen."

4. In § 185 wird vor Satz 1 die Angabe „(1)“ eingefügt und folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Besteht zum Abschluß einer Unfallversicherung eine gesetzliche Verpflichtung, so gilt § 158b Abs. 2 entsprechend.“

5. § 187 wird wie folgt gefaßt:

§ 187

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen der Vertragsfreiheit sind auf die in Artikel 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über den Versicherungsvertrag genannten Großrisiken nicht anzuwenden."

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zum Gesetz über den Versicherungsvertrag

Das Einführungsgesetz zu dem Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Vor Artikel 1 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Erstes Kapitel

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften“

2. Nach Artikel 6 werden die folgende Überschrift und die folgenden Vorschriften angefügt:

„Zweites Kapitel

Europäisches Internationales
Versicherungsvertragsrecht

Artikel 7

Anwendungsbereich

(1) Auf Direktversicherungsverträge mit Ausnahme der Lebensversicherung sind, wenn sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft belegene Risiken decken, die folgenden Vorschriften anzuwenden.

(2) Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, ist

1. bei der Versicherung von Risiken mit Bezug auf unbewegliche Sachen, insbesondere Bauwerke und Anlagen, und den darin befindlichen, durch den gleichen Vertrag gedeckten Sachen der Mitgliedstaat, in dem diese Gegenstände belegen sind,
2. bei der Versicherung von Risiken mit Bezug auf Fahrzeuge aller Art, die in einem Mitgliedstaat in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen sind und ein Unterscheidungskennzeichen erhalten, dieser Mitgliedstaat,
3. bei der Versicherung von Reise- und Ferienrisiken in Versicherungsverträgen über eine Laufzeit von höchstens vier Monaten der Mitgliedstaat, in dem der Versicherungsnehmer die zum Abschluß des Vertrages erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat,
4. in allen anderen Fällen,
 - a) wenn der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist, der Mitgliedstaat, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
 - b) wenn der Versicherungsnehmer keine natürliche Person ist, der Mitgliedstaat, in dem sich das Unternehmen, die Betriebsstätte oder die entsprechende Einrichtung befindet, auf die sich der Vertrag bezieht.

Artikel 8

Gesetzliche Anknüpfung

Hat der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung im Gebiet des Mitgliedstaats, in dem das Risiko belegen ist, so ist das Recht dieses Staates anzuwenden.

Artikel 9

Wählbare Rechtsordnungen

(1) Hat der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung nicht in dem Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, können die Parteien des Versicherungsvertrags für den Vertrag das Recht des Mit-

gliedstaats, in dem das Risiko belegen ist, oder das Recht des Staates, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung hat, wählen.

(2) Obt der Versicherungsnehmer eine gewerbliche, bergbauliche oder freiberufliche Tätigkeit aus und deckt der Vertrag zwei oder mehrere in verschiedenen Mitgliedstaaten belegene Risiken in Verbindung mit dieser Tätigkeit, so können die Parteien des Versicherungsvertrags das Recht jedes dieser Mitgliedstaaten oder das Recht des Staates, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung hat, wählen.

(3) Beschränken sich die durch den Vertrag gedeckten Risiken auf Schadensfälle, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem das Risiko belegen ist, eintreten können, können die Parteien das Recht des anderen Staates wählen.

(4) Schließt ein Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder mit Hauptverwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Versicherungsvertrag mit einem Versicherungsunternehmen, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder selbst noch durch Mittelspersonen das Versicherungsgeschäft betreibt, so können die Parteien für den Vertrag jedes beliebige Recht wählen.

Artikel 10 Erweiterungen der Rechtswahl

(1) Für einen Versicherungsvertrag über ein Großrisiko können die Parteien, wenn der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und das Risiko hier belegen ist, das Recht eines anderen Staates wählen. Ein Versicherungsvertrag über ein Großrisiko im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn sich der Versicherungsvertrag bezieht

1. auf Risiken der unter den Nummern 4 bis 7, 10 Buchstabe b, 11 und 12 der Anlage Teil A zum Versicherungsaufsichtsgesetz erfaßten Transport- und Haftpflichtversicherungen,
2. auf Risiken der unter den Nummern 14 und 15 der Anlage Teil A zum Versicherungsaufsichtsgesetz erfaßten Kredit- und Kautionsversicherungen bei Versicherungsnehmern, die eine gewerbliche, bergbauliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben, wenn die Risiken damit in Zusammenhang stehen, oder
3. auf Risiken der unter den Nummern 8, 9, 13 und 16 der Anlage Teil A zum Versicherungsaufsichtsgesetz erfaßten Sach-, Haftpflicht- und sonstigen Schadensversicherungen bei Versicherungsnehmern, die mindestens zwei der folgenden drei Merkmale überschreiten:
 - a) sechs Millionen zweihunderttausend ECU Bilanzsumme,
 - b) zwölf Millionen achthunderttausend ECU Nettoumsatzerlöse,

c) im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres 250 Arbeitnehmer.

Gehört der Versicherungsnehmer zu einem Konzern, der nach § 290 des Handelsgesetzbuches, nach § 11 des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch ..., oder nach dem mit den Anforderungen der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluß (ABl. EG Nr. L 193 S. 1) übereinstimmenden Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einen Konzernabschluß aufzustellen hat, so sind für die Feststellung der Unternehmensgröße die Zahlen des Konzernabschlusses maßgebend. Als Gegenwert der ECU in den Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt ab 31. Dezember jedes Jahres der Gegenwert des letzten Tages des vorangegangenen Monats Oktober, für den der Gegenwert der ECU in allen Gemeinschaftswährungen vorliegt.

(2) Schließt ein Versicherungsnehmer in Verbindung mit einer von ihm ausgeübten gewerblichen, bergbaulichen oder freiberuflichen Tätigkeit einen Versicherungsvertrag, der Risiken deckt, die sowohl in einem oder mehreren Mitgliedstaaten als auch in einem anderen Staat belegen sind, können die Parteien das Recht jedes dieser Staaten wählen.

(3) Läßt das nach Artikel 8 anzuwendende Recht die Wahl des Rechts eines anderen Staates oder lassen die nach Artikel 9 Abs. 1 und 2 wählbaren Rechte eine weitergehende Rechtswahl zu, können die Parteien davon Gebrauch machen.

Artikel 11 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit das anzuwendende Recht nicht vereinbart worden ist, unterliegt der Vertrag unter den Rechten, die nach den Artikeln 9 und 10 gewählt werden können, demjenigen des Staates, mit dem er die engsten Verbindungen aufweist. Auf einen selbständigen Vertragsteil, der eine engere Verbindung mit einem anderen Staat aufweist, dessen Recht gewählt werden kann, kann ausnahmsweise das Recht dieses Staates angewandt werden.

(2) Es wird vermutet, daß der Vertrag die engsten Verbindungen mit dem Mitgliedstaat aufweist, in dem das Risiko belegen ist.

Artikel 12 Pflichtversicherung

(1) Ein Versicherungsvertrag, für den ein Mitgliedstaat eine Versicherungspflicht vorschreibt, unterliegt dem Recht dieses Staates, sofern dieser dessen Anwendung vorschreibt.

(2) Ein über eine Pflichtversicherung abgeschlossener Vertrag unterliegt deutschem Recht, wenn die gesetzliche Verpflichtung zu seinem Abschluß auf deutschem Recht beruht. Dies gilt nicht, wenn

378/90

durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(3) Stellt der Versicherungsvertrag die Deckung für Risiken sicher, die in mehreren Mitgliedstaaten belegt sind, von denen mindestens einer eine Versicherungspflicht vorschreibt, so ist der Vertrag so zu behandeln, als bestünde er aus mehreren Verträgen, von denen sich jeder auf jeweils einen Mitgliedstaat bezieht.

Artikel 13

Prozeßstandschaft bei Versicherermehrzahl

Ist ein Versicherungsvertrag mit den bei Lloyd's vereinigten Einzelversicherern nicht über eine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeschlossen worden und ist ein inländischer Gerichtsstand gegeben, so können Ansprüche daraus gegen den bevollmächtigten Unterzeichner des im Versicherungsschein an erster Stelle aufgeführten Syndikats oder einen von diesem benannten Versicherer geltend gemacht werden; ein darüber erzielter Titel wirkt für und gegen alle an dem Versicherungsvertrag beteiligten Versicherer.

Artikel 14

Verweisung auf das EGBGB

Die Vorschriften der Artikel 27 bis 36 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind im übrigen entsprechend anzuwenden."

Artikel 4

Änderung des Versicherungsteuergesetzes

Das Versicherungsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Gegenstand der Steuer

(1) Der Steuer unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgelts auf Grund eines durch Vertrag oder auf sonstige Weise entstandenen Versicherungsverhältnisses.

(2) Besteht das Versicherungsverhältnis mit einem im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassenen Versicherer, so entsteht die Steuerpflicht, wenn der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist, nur sofern er bei Zahlung des Versicherungsentgelts seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, oder, wenn er keine natürliche Person ist, sich bei Zahlung des Versicherungsentgelts das Unternehmen, die Betriebsstätte oder die entsprechende Einrichtung, auf die sich das Versicherungsverhältnis bezieht, im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet. Voraussetzung der Steuerpflicht ist außerdem bei der Versicherung von

1. Risiken mit Bezug auf unbewegliche Sachen, insbesondere Bauwerke und Anlagen, und auf darin befindliche Sachen mit Ausnahme von gewerblichem Durchfuhrgut,

daß sich die Gegenstände im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden;

2. Risiken mit Bezug auf Fahrzeuge aller Art,

daß das Fahrzeug im Geltungsbereich dieses Gesetzes in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen ist und ein Unterscheidungskennzeichen erhält;

3. Reise- oder Ferienrisiken auf Grund eines Versicherungsverhältnisses mit einer Laufzeit von nicht mehr als vier Monaten,

daß der Versicherungsnehmer die zur Entstehung des Versicherungsverhältnisses erforderlichen Rechtshandlungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes vornimmt.

(3) Besteht das Versicherungsverhältnis mit einem im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassenen Versicherer und hat der Versicherungsnehmer bei Zahlung des Versicherungsentgelts keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes und liegt, sofern es sich um keine natürliche Person handelt, auch das Unternehmen, die Betriebsstätte oder die entsprechende Einrichtung nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes, entsteht die Steuerpflicht nur bei der Versicherung von Risiken der in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art unter den dort genannten Voraussetzungen.

(4) Besteht das Versicherungsverhältnis mit einem außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassenen Versicherer, so entsteht die Steuerpflicht, wenn

1. der Versicherungsnehmer bei der Zahlung des Versicherungsentgelts seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder

2. ein Gegenstand versichert ist, der zur Zeit der Begründung des Versicherungsverhältnisses im Geltungsbereich dieses Gesetzes war."

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „im Inland“ gestrichen und nach Wort „(Sitz)“ die Worte „in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „im Inland“ gestrichen und nach dem Wort „Versicherungsentgelts“ die Worte „in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften“ eingefügt.

3. Nach § 7 wird folgender neuer § 7a angefügt:

„§ 7a

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Versicherer seine Geschäftsleitung, sei-

nen Sitz, seinen Wohnsitz oder eine Betriebsstätte – bei mehreren Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste – hat. Hat der Versicherer die Entrichtung der Steuer einem Bevollmächtigten übertragen, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Bevollmächtigte seine Geschäftsleitung, seinen Sitz oder seinen Wohnsitz hat.

(2) Hat der Versicherer weder Geschäftsleitung, Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so bestimmt das Bundesamt für Finanzen das zuständige Finanzamt gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 des Finanzverwaltungsgesetzes."

4. In § 8 Abs. 5 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Hat der Versicherungsnehmer die Steuer zu entrichten (§ 7 Abs. 3), so hat er den Abschluß der Versicherung dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen.“

5. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Steuer wird dem Versicherer (§ 7 Abs. 1) oder dem Bevollmächtigten (§ 7 Abs. 2) für Rechnung des Versicherungsnehmers und im Fall des § 7 Abs. 3 dem Versicherungsnehmer erstattet.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist das im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegene Risiko von einem nicht in dessen Geltungsbereich niedergelassenen Versicherer gedeckt, so hat dieser dem Bundesamt für Finanzen auf Anforderung ein vollständiges Verzeichnis der sich auf diese Risiken beziehenden Versicherungsverhältnisse mit den in Satz 2 genannten Angaben zu übermitteln. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Versicherer die Voraussetzungen für die Steuerpflicht oder für die Steuerentrichtung nicht für gegeben hält.“

- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „nachzuentsrichten“ die Worte „oder zu erstatten“ eingefügt.

7. Nach § 11 wird folgender neuer § 12 angefügt:

§ 12

Sondervorschriften

Für die Anwendung dieses Gesetzes gelten das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und von Berlin (Ost) als Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften und ein im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder von Berlin (Ost) niedergelassener Versicherer als in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften niedergelassener Versicherer."

Artikel 5

Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes

Das Feuerschutzsteuergesetz vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2353), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. An § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Steuerpflicht gelten die Vorschriften des § 1 Abs. 2 und 3 des Versicherungsteuergesetzes entsprechend.“

2. In § 4 Abs. 2 wird die Zahl „11,429“ durch die Zahl „11,215“ und die Zahl „4,762“ durch die Zahl „4,673“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Hat der Versicherer in keinem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften seine Geschäftsleitung, seinen Sitz, seinen Wohnsitz oder eine Betriebsstätte, ist aber im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Bevollmächtigter zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts bestellt, so ist dieser Steuerschuldner; ist kein Bevollmächtigter bestellt, so ist der Versicherungsnehmer Steuerschuldner.“

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

4. In § 8 Abs. 4 Satz 1 wird in der Klammer die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist das im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegene Risiko von einem nicht in dessen Geltungsbereich niedergelassenen Versicherer gedeckt, so hat dieser dem Bundesamt für Finanzen auf Anforderung ein vollständiges Verzeichnis der sich auf diese Risiken beziehenden Versicherungsverhältnisse mit den in Satz 2 genannten Angaben zu übermitteln. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Versicherer die Voraussetzungen für die Steuerpflicht oder für die Steuerentrichtung nicht für gegeben hält.“

- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Abs.“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „nachzuentsrichten“ die Worte „oder zu erstatten“ eingefügt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hat der Versicherer weder Geschäftsleitung, Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so bestimmt das Bundesamt für Finanzen das zuständige Finanzamt

378/90

gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 des Finanzverwaltungsgesetzes."

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird in der Klammer die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

7. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Sondervorschriften

Für die Anwendung dieses Gesetzes gelten das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und von Berlin (Ost) als Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften und ein im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder von Berlin (Ost) niedergelassener Versicherer als in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften niedergelassener Versicherer."

Artikel 6

Änderung des Bundesjagdgesetzes

§ 17 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 20 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt gefaßt:

- „4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (1 000 000 Deutsche Mark für Personenschäden und 100 000 Deutsche Mark für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen

mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluß einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen."

Artikel 7

Neufassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe von § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Juli 1990 in Kraft. Artikel 5 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien
des Rates der Europäischen Gemeinschaften
(Zweites Durchführungsgesetz/EWG zum VAG)

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 31. Mai 1990 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.